

B. FESTSETZUNG DURCH TEXT

I. GEBÄUDE

- DACHNEIGUNG: 44° - 52°
- DACHDECKUNG: BIBERSCHWANZZIEGEL, FALZZIEGEL, MÖNCH- UND NONNENZIEGEL
- FARBE: NATURROT
- DACHGAUBEN: - GIEBEL- ODER SCHLEPPGAUBEN, EINZEL- UND DOPPELGAUBEN
- EINDECKUNG WIE HAUPTDACH
- VORDERE UND SEITLICHE DREIECKE VERPUTZT ODER MIT HOLZ VERKLEIDET
- GAUBENFENSTER STEHENDE FORMATE
- EINZELGAUBE MAX. AUSSENBREITE 1,2 M
- DOPPELGAUBE MAX. AUSSENBREITE 2,3 M
- ABSTAND ZUM ORTGANG: MIND. 2,0 M
- DACHÜBERSTÄNDE: - TRAUFE : MAX. 50 CM
- ORTGANG : MAX. 30 CM
- KNIESTOCK: MAX. 75 CM VON OK-ROHBETON BIS OK-KNIESTOCK
- AUSSENPUTZ: ZULÄSSIG SIND FEIN- BIS MITTELKÖRNIGE PUTZARTEN, FARBEN SIND MIT DER GEMEINDEVERWALTUNG ABZUSTIMMEN, AUF GRELLE FARBGESTALTUNG IST ZU VERZICHTEN.
- SCHALUNG: HOLZSCHALUNGEN ALS AUSSENVERKLEIDUNG SIND, BESONDERS IM BE- REICH DER GIEBEL UND DER NEBENGEBÄUDE, MÖGLICH. SIE SIND ALS BODEN- UND DECKEL-, BZW. DECKLEISTENSCHALUNGEN AUSZUFÜHREN. DIE HOLZSCHALUNGEN SOLLEN AUS HEIMISCHEN HÖLZERN GEFERTIGT WERDEN UND ENTWEDER NATURBELASSEN BLEIBEN (KONSTRUKTIVER HOLZSCHUTZ) ODER MIT UMWELTVERTRÄGLICHEN HOLZSCHUTZMITTELN IN HELLEN FARBTÖNEN BEHANDELT WERDEN.

FENSTER: DIE FENSTER SIND IN STEHENDEN FORMATEN AUSZUFÜHREN. BIS ZU EINER GRÖSSE VON 75 CM KÖNNEN DIE FENSTER QUADRATISCH SEIN. ECHTE SPROSSENUNTERTEILUNG WIRD EMPFOHLEN. BEI FASCHENAUSBILDUNG SOLLEN FENSTERFASCHEN EINE MINDESTBREITE VON 10 CM AUFWEISEN UND WEISS BZW. HELLER ALS DER GRUNDPUTZ SEIN.

SOCKEL: SOCKELHÖHEN VON 15 CM DÜRFEN NICHT ODER NUR BEI DURCH DAS GELÄNDE BEDINGTEN SONDERFÄLLEN ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

STOCKWERKS
HÖHEN: DIE STOCKWERKSHÖHEN DÜRFEN IM EG MAX. 2,85 M BETRAGEN.

EINFRIEDUNG: EINFRIEDUNGEN AN DER STRASSESEITE SIND ZULÄSSIG ALS SENKRECHTE HOLZLATTENZÄUNE OHNE SOCKEL ODER GEHÖLZSTRUKTUREN. ZÄUNE: HÖHE MAX. 1,50 M; DIE ZÄUNE SIND DURCHGEHEND VOR DEN SÄULEN ANZUBRINGEN.
GEHÖLZE: IN FORM FREIWACHSENDER ODER GESCHNITTENER HECKEN AUS REGIONALTYPISCHEN ARTEN;
SIEHE FESTSETZUNGEN UNTER II. GRÜNORDNUNG
AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND EINFRIEDUNGEN MIT DRAHTGEFLECHTZÄUNEN, WENN DIESE
A) IM ÖFFENTLICHKEITSWIRKSAMEN RAUM BEIDSEITIG VON FREIWACHSENDEN WILDGEHÖLZEN UMPFLANZT WERDEN ODER
B) ALS EINFRIEDUNG ZWISCHEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIENEN.

NEBENGEBÄUDE
(GENEHMIGUNGSPFLICHTIG): ZUGELASSEN SIND GEMAUERTE NEBENGEBÄUDE (GARAGEN) NUR AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTE STELLEN. DIE NEBENGEBÄUDE MÜSSEN MIT DEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN GEPLANTEN ODER ERRICHTETEN HAUPTGEBÄUDEN ÜBEREINSTIMMEN. DIES GILT INSBESONDERE FÜR DACHEINDECKUNG, -ÜBERSTÄNDE, AUSSENPUTZ, SCHALUNG, FENSTER UND SOCKEL.
DACHNEIGUNG: 38° - 52°
DACHGAUBEN UND KNIESTÖCKE AUF GARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG. STOCKWERKSHÖHEN VON 2,5 M SOLLTEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
SONSTIGE NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE NEBENGEBÄUDE (Z.B. HOLZLEGEN) GEMÄSS BAYERISCHER BAUORDNUNG.
GARAGEN IN DEN UNTERGESCHOSSEN DER WOHNGEBÄUDE SIND UNZULÄSSIG.